



Das Bundesumweltministerium hat vor zwei Jahren die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung auf den Weg gebracht.

Elektronisches AbfallNachweisVerfahren – eANV

WARUM

Effizienzsteigerung durch Abbau überflüssiger Bürokratie soll durch diese Novellierung erreicht werden.

Das Nachweisverfahren gilt nur noch für gefährliche Abfälle.

Durch die Einführung moderner Kommunikationstechniken sollen Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und div. andere Dokumente vereinheitlicht auf schnellen elektronischen Wegen zwischen allen Beteiligten übermittelt werden.

WANN

Diese Verordnung trat bereits zum 1. Februar 2007 in Kraft.

Bis zum Jahre 2010 wird diese EDV-Überwachung flächendeckend eingeführt sein.

Bis zum Februar 2011 ist sie dann für alle Beteiligten bindend.

Elektronisches Nachweisverfahren

Mit Hilfe einer speziellen Software wird die gesamte elektronische Erstellung der Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register durchgeführt. Diese basiert auf den vom Bundesumweltministerium verbindlich eingeführten Datenschnittstellen (XML-Format).

Signatur

Eine Unterschrift muss natürlich auch zukünftig geleistet werden, hier in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur. Diese Signatur ist personenbezogen und stellt eine Art digitaler Fingerabdruck dar. Die Rechtsverbindlichkeit der Signatur wird durch eine persönliche Chipkarte sichergestellt, die der Unterzeichner benötigt. Diese Chipkarte beinhaltet die Unterschriften- und eine Geheimnummer.

Datensicherheit

Über ein Kartenlesegerät werden die Daten während des Signiervorgangs mit dem jeweiligen Dokument virtuell verbunden, verifiziert und digital versiegelt.

Infolgedessen sind die Daten für unberechtigte Dritte nicht einsehbar.

Die elektronische Signatur ist durch ein spezielles Verschlüsselungsverfahren immer dem jeweiligen Unterzeichner zuzuordnen.

Ebenfalls kann festgestellt werden, ob ein Dokument im Nachhinein verändert wurde.

Zusammenfassung:

- am PC mit Internetanschluss werden erstellt:
 - ★ Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle,
 - ★ Begleitscheine,
 - ★ Register,
die das bisherige Nachweisbuch ersetzen.
- Signatur rechtsverbindlicher Dokumente durch qualifizierte elektronische Unterschrift mittels Kartenlesegerät.
- Einheitliches Führen des Datenverkehrs zwischen Behörde und Wirtschaft über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS Abfall).
- Inkrafttreten der Verordnung
 - ★ Grundsätzlich 01.02.2007
 - ★ Pflicht zur elektronischen Nachweisführung 01.04.2010
 - ★ Qualifizierte elektronische Signatur (qeS) 01.04.2010
 - ★ Nur Erzeuger und Beförderer dürfen bis zum 01.02.2011 statt elektronische Signatur einen sogenannten Quittungsbeleg (§22 NachwVO) führen.
- ★ Neue Formulare 01.04.2010